

Erschein
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Vierundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 50. Münsterberg, Mittwoch, den 6. Dezember 1911.

[II. 3455.] **Kreisstag.** Ein Kreisstag findet am Mittwoch den 20. Dezember d. Js. 10 Uhr vormittags im Sitzungssaale des hiesigen Kreishauses statt. Münsterberg, den 27. November 1911.

[III. 715.] Wiedergewählt, erwählt, bestätigt, bezw. vereidigt wurde:
Als Gemeinde-Vorsteher: Stellenbesitzer Anton Rauch, Ober Pomdorf
Als Schöffe: Wirtschaftsbesitzer Josef Nowag, Ober Runzendorf.
Münsterberg, den 24. November 1911.

[11500.] **Reichstagswahlen.** In Abänderung des Tableaus, Kreisbl. S. 206, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß im Wahlbezirk Nr. 12 Münchhof, Eschammerhof, Galtaus, Runern und Merzdorf anstelle des Brägel'schen Gasthauses in Galtaus das Steigemann'sche Gasthaus ebendortselbst als Wahllokal von mir bestimmt worden ist. Münsterberg, den 4. Dezember 1911.

Reichstagswahlen. Auf Grund des § 8 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 und des § 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870, 28 April 1903 setze ich den Tag, an dem die Auslegung der Wählerlisten für die bevorstehenden Reichstagsneuwahlen zu beginnen hat, auf Donnerstag, den 14. Dezember d. Js. hierdurch fest. Berlin, den 30. November 1911.

Der Minister des Innern. geg. von Dallwig.

[11623.] Indem ich vorstehende Bekanntmachung veröffentliche, ersuche ich unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Versäugung vom 4. v. Mts. (S. 46, S. 191) den hiesigen Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, die Reichstagswählerlisten in der Zeit vom

Donnerstag, den 14. bis einschließlich Donnerstag, den 21. Dezember d. Js. zu jedermanns Einsicht auszulegen und den Beginn der Auslegung und das Lokal, in welchem die Auslegung stattfindet, vorher (also vor dem 14. d. Mts.) unter Hinweis auf den § 3 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Das Recht der Einsichtnahme umfaßt auch die Befugnis, während der Auslegungszeit ohne Beeinträchtigung des gleichen Rechts anderer Beteiligten von den Wählerlisten Abschrift zu nehmen.

Die Wählerlisten sind wegen ihrer Auslegung später mit einer Bescheinigung zu versehen, worüber weitere Verfügung ergehen wird.

Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb der oben gedachten 8 Tage bei dem Magistrat, oder dem Guts- oder Gemeindevorstande schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls sie nicht auf Notorietät beruhen, beibringen. Wenn die Erinnerung nicht sofort seitens der Ortsbehörden für begründet erachtet wird, steht die Entscheidung mir zu, weshalb die betreffenden Wählerlisten nebst den dazu gehörigen Schriftstücken und Verhandlungen nach Schluß der Auslegung, also am 22. Dezember d. Js. an mich durch Boten einzureichen sind. (Der Einreichung derjenigen Wählerlisten, gegen deren Richtigkeit kein Einspruch erfolgt ist, bedarf es selbstredend nicht).

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgen und durch Vermittelung des Guts- oder Gemeindevorstandes den Beteiligten bekannt gemacht sein. Im Falle einer notwendig werdenden seitens der Guts- und Gemeindevorstände zulässigen Berichtigung der Wählerlisten sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Listen unter Angabe des Datums in der Weise zu vermerken, wie solches die in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 2. des Amtsblattes

für 1871, S. 12, gegebenen Beispiele näher erkennen lassen. Die etwaigen Belagsside sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste, welches als solches auf dem Titelblatt oben rechts bezeichnet ist, beizuhängen. Weitere Verfügung in der Angelegenheit wird demnächst durch das Kreisblatt ergehen.
Münsterberg, den 5. Dezember 1911.

[11666.] **Verteilen von Druckschriften.** Nach § 30 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65) sind die landesgesetzlichen Bestimmungen über die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen in Geltung geblieben. Hiernach besteht mit dieser Beschränkung die Vorschrift des Preussischen Pressgesetzes vom 12. Mai 1851 noch zu Recht, wonach das öffentliche unentgeltliche Verteilen von Druckschriften von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig ist.

Das königliche Kammergericht vertritt den Standpunkt, daß ein unentgeltliches Verteilen stets dann vorliegt, wenn das Publikum dem Verteiler nichts zahlt. In allen diesen Fällen tritt die erwähnte Vorschrift des Preussischen Pressgesetzes in Kraft und mithin die Strafbarkeit des Verteilers ein, sofern er zum Verteilen keine polizeiliche Erlaubnis hat.

Vorstehendes bringe ich den Ortspolizei- und Ortsbehörden und Polizeiorganen des Kreises hiermit zur Kenntnis und Beachtung.
Münsterberg, den 5. Dezember 1911.

[11509.] **Reichs- und Staatsschuldbuch.** Die Ortspolizeibehörden und die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, die im Stück 38 auf S. 156 des Kreisblattes für 1911 veröffentlichte Bekanntmachung über die Einrichtung des Reichs- und Staatsschuldbuchs den Bezirkseingesessenen wiederholt in geeigneter Weise bekannt zu machen und ihnen die Benutzung dieser Einrichtung zu empfehlen.

Münsterberg, den 2. Dezember 1911.

[11614.] Zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ normale 4^o/igen Staatsanleihe von 1882 werden vom 1. Dezember d. Js. ab neue Zinscheinbogen ausgegeben. Die Ausgabe geschieht durch Vermittelung der Kreisbank hier selbst, welcher die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern sind. Formulare zu Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.
Münsterberg, den 4. Dezember 1911.

[11506.] **Mindestruhe und Mittagspause der Angestellten in offenen Verkaufsstellen und Ladenschluß.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, falls ihrerseits für das Kalenderjahr 1912 Festsetzungen nach Ziffer 260/261 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904, außerordentliche Beilage zu Stück 25 des Regierungs-Amtsblattes, oder nach Ziffer 262 a. a. O. getroffen sind, sie in doppelter Ausfertigung mir bis 3. Januar 1912 einzusenden.

Negativanzeigen sind nicht erforderlich.

Münsterberg, den 2. Dezember 1911.

[11532.] **Die nicht in Irren- und Idioten-Anstalten untergebrachten Geisteskranken usw.** Den hiesigen Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 16. Januar 1899, S. 17/18, mir bestimmt bis zum 15. d. Mts. eine Nachweisung der in ihren Bezirken befindlichen, nicht in Irren- oder Idioten-Anstalten untergebrachten Geisteschwachen und Idioten nach dem in der Troedel'schen Buchdruckerei hier selbst vorrätigen Formulare einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Münsterberg, den 2. Dezember 1911.

[11510.] **Rörung von Privathengsten.** Unter Bezugnahme auf § 1 der Hengstförordnung vom 15. Dezember 1856 fordere ich die Besitzer im hiesigen Kreise, welche im Jahre 1912 Hengste zur Bedeckung fremder Stuten der öffentlichen Benutzung überlassen wollen, hierdurch auf, sie unter Einreichung eines vorschriftsmäßigen Nationalals bis zum 20. d. Mts. hier anzumelden.

Münsterberg, den 1. Dezember 1911.

[11518.] **Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtigen Tiere.** Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 22. August 1899, S. 172/3, ersuche ich die Amtsvorsteher des Kreises, die in dieser Verfügung geforderte Nachweisung bestimmt bis zum 20. d. Mts. einzureichen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Münsterberg, den 1. Dezember 1911.

[11511.] **Maß- und Gewichtsrevisionen.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Verfügungen vom 24. Oktober 1892, S. 229/30, und 23. August 1897 S. 161/2, die Nachweisungen über das Ergebnis der in diesem Jahre vorgenommenen polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen mir bestimmt bis zum 2. Januar 1912 einzureichen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die von einigen Ortspolizeibehörden bisher geübte Praxis, die Besitzer von Maß- und Wiegegeräten, deren Richtigkeit bei der Revision zweifelhaft befunden wurde, zu beauftragen, die beanstandeten Geräte selbst dem Eichamt zur Prüfung zu übergeben, unzulässig ist. Eine derartige Anordnung entspricht nicht der in den allgemeinen Bestimmungen zur technischen Anleitung Ziffer 10 Abs. 3. und Ziffer 11 gegebenen Vorschrift. Außerdem bleibt dem Eichbeamten in solchen Fällen meist unbekannt, daß die Maß- und Wiegegeräte seitens der Ortspolizeibehörde bereits beanstandet wurden.

Zu der Berichterstattung sind nur Formulare bei den Polizeibehörden mittels Kreisblattverfügung vom 23. August 1897, S. 161/62, übersandten Art, die in der Kreisblatt-Druckerei hier vorrätig sind, zu verwenden.

Auf die Beachtung meiner Mundverfügung vom 18. Juli 1904, J.-Nr. 5830, mache ich noch besonders aufmerksam.
Münsterberg, den 1. Dezember 1911.

[11527.] **Geschäftsbücher der Rechtskonsulenten.** Die hiesige Polizeiverwaltung und die Amtsvorsteher des Kreises mache ich auf die Kreisblattverfügung vom 27. Dezember 1901, S. 242/243, aufmerksam, nach der die Geschäftsbücher der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten pp. besorgen, mindestens 2 mal im Jahre einer Prüfung zu unterziehen sind.

Münsterberg, den 1. Dezember 1911.

[11526.] **Tagebücher der Fleischbeschauer und Trichinenschauer.** Die Fleischbeschauer und Trichinenschauer mache ich darauf aufmerksam, daß für das Jahr 1912 neue Tagebücher anzulegen sind.
Münsterberg, den 1. Dezember 1911.

[11491.] Die mit der Einreichung des **Viehzählungsmaterials** der am 1. d. Mts. stattgefundenen außerordentlichen Viehzählung noch rückständigen Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 23. Oktober cr. S. 182 an die sofortige Einsendung hiermit erinnert.
Münsterberg, den 5. Dezember 1911.

[11494.] Gemäß § 18 des Preussischen Gesetzes vom 12. März 1881 betreffend die Ausführung der Reichsgesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, hat der Kreisauschuß nachstehende Personen gewählt, die für das Jahr 1912 als Schiedsmänner für die Schätzungs-Kommission zugezogen werden können. 1. Gutsverwalter Hühner in Alt-Heinrichau, 2. Oekonomie Inspektor Jurenta in Bärhorst, 3. Erbscholtiseibesitzer Mindner in Bernsdorf, 4. Gutsbesitzer Webersinn in Bergdorf, 5. Gutsbesitzer Rätber in Frömsdorf, 6. Gutsbesitzer Pefcke in Groß-Rossen, 7. Gutsverwalter Ohlens in Hertwigswalde, 8. Guts- und Brennereibesitzer Klemme in Leipe, 9. Erbscholtiseibesitzer Neulirch in Liebenau, 10. Gutsbesitzer Mersert in Neualtmannsdorf, 11. Gutsinspektor Gorzyja in Nieder Pomsdorf, 12. Gutsbesitzer Denke in Ober-Runzendorf, 13. Rittergutsbesitzer Heinisch in Ober Pomsdorf, 14. Gutsinspektor Lauterbach in Schlaufe, 15. Gutsbesitzer Siegert in Tepliwoda, 16. Gutsbesitzer Finger in Weigelsdorf und 17. Amtsvorsteher Röhnelt in Wiesenthal.

Ferner sind für jede Gemeinde des Kreises die Gemeindevorsteher und ersten Schöffen als beratige Schiedsmänner bestimmt.
Münsterberg, den 4. Dezember 1911.

[11521.] Im Monat November haben **entgeltliche Jahresjagdscheine** erhalten:

Am 2. Förster Martin Joppich-Weigelsdorf und Gutsbesitzer Heinrich Belzel-Krellau; am 3. Stadthalter und Beigeordneter Heinrich Regwer-Münsterberg, Kaufmann Heinrich Regwer jun.-Münsterberg, Rgl.-Kreisarzt, Geh. Medizinalrat Dr. Finger-Münsterberg, Gutsbesitzer Georg Blämel-Neualtmannsdorf, Gutsbesitzer Max Krusche-Alt-Heinrichau, Apothekenbesitzer Egon Schwarzer-Münsterberg, Bildhauer Konrad Fellmann-Rorschwitz und Gastwirt Otto Kirmis-Frömsdorf; am 4. Lehrer Rudolf Köbner-Polnisch Peterwitz und Landwirt Alfred Ehlenel-Herbsdorf; am 7. Molkereipächter Wilhelm Dänger-Heinrichau; am 9. Stellenbesitzer Josef Strauch Zinkwitz; am 10. Gutsbesitzer Hermann Schön-Liebenau; am 13. Hofmarschall Frhr. von Fritsch aus Weimar a. St. Heinrichau; am 16. Förster Fritz Schweizer-Bernsdorf; am 21. Landesältester Klemens Frhr. Rind von Baldenstein-Bärwalde; am 23. Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Hermann Rynast-Schlaufe, Kreisbaumeister von Eichmann-Münsterberg, Gutsbesitzer Wilhelm Kremser-Neualtmannsdorf und Obsthändler Wilhelm Marsch-Tepliwoda; am 24. Schmiedemeister August Krause-Rummelwitz und Landesältester a. D. Arthur Großer-Münsterberg; am 25. Kaufmann Wylibald Dinter-Münsterberg und Gutsbesitzer Alfons Röhnelt-Wiesenthal; am 27. Gutsbesitzer Wilhelm Probst-Bernsdorf; am 29. Hilsjäger Arthur Ulligla-Sacrau und Bauergutsbesitzer August Mehlig-Liebenau; am 30. Gutsbesitzer Robert Dömel-Tepliwoda.

Tagesjagdscheine:

Am 2. Wirtschafts-Inspektor Artur Stollhoff-Bergdorf.

Münsterberg, den 1. Dezember 1911.

[11258.] Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Algersdorf ist der Milzbrand erloschen.
Münsterberg, den 23. November 1911.

[11473.] **Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.** Unter dem Viehbestande des Dominiums Hertwigswalde (Oberhof) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Das Gehöft wird daher dem Sperrbezirk zugeschlagen.

Die in der Kreisblattverfügung vom 26. April cr., S. 75/7, angeordneten Sperrmaßnahmen gelten auch für dieses Gehöft.
Münsterberg, den 1. Dezember 1911.

[11473.] Maul- und Klauenseuche. Die Gehöfte nachstehender Besitzer scheiden sofort aus dem Sperrbezirk und werden dem Beobachtungsgebiet zugeschlagen: Neulirch und Englisch in Liebenau, Ruzhel und Theinert in Hertwigwalde.
Rünsterberg, den 1. Dezember 1911.

[11473.] Maul- und Klauenseuche. Die Gehöfte von Otto in Frömsdorf, Heinze in Neualtmannsdorf, Siegert und Pohl in Bärwalde scheiden sofort aus dem Sperrbezirk und die Gemeinden Frömsdorf und Neualtmannsdorf sowie in Bärwalde der nördlich der Chaussee gelegene Dorsteil von der Kirche bis zur Kreisgrenze aus dem Beobachtungsgebiete aus.
Rünsterberg, den 1. Dezember 1911.

[11473.] Maul- und Klauenseuche. Das Gehöft von Morban in Bärwalde scheidet am 7. d. Mts. aus dem Sperrbezirk und der nördlich der Chaussee gelegene Dorsteil von Keller bis A. Pohl aus dem Beobachtungsgebiet aus.
Rünsterberg, den 1. Dezember 1911.

[11280.] In Schönheide, Kreis Frankenstein, Johndorf und Seifersdorf b. O., Kreis Grottkau, und Ober-Jäschkittel, Kreis Strehlen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, dagegen in Heinersdorf, Alt-Altmanndorf, Schönwalde, Kolonie Klein-Neudorf (Gemeindebezirk Peterwitz) und Badel, Kreis Frankenstein, erloschen.
Rünsterberg, den 24. November 1911.

Der Landrat. Dr. Ritzner.

Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1912.

[E.-St. 2575.] Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Rünsterberg aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar 1912 bis 20. Januar 1912 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare (denn zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind) von heute ab von dem Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten werktäglich vormittags zwischen 10 bis 12 Uhr im Steuerbureau des Landratsamtes oder in seinem Dienstzimmer hier selbst zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Zur Vermeidung von Beanstandungen und Rückfragen empfiehlt es sich, die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür bestimmten Stelle (Seite 3 und 4) des Steuerklärungsformulars oder auf einer besonderen Anlage mitzuteilen.
Rünsterberg, den 2. Dezember 1911.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Dr. Ritzner, Landrat.

[II. 3442.] Dorfkalender des Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege. Die Gemeinde-Vorsteher, denen Sohnrey'sche Dorfkalender zugegangen sind, werden ersucht, den Erlös aus den verkauften Kalendern und die wider Erwarten nicht abgesetzten Exemplare in nächster Zeit bei Gelegenheit dem Kreisaußschuß-Bureau abzugeben.
Rünsterberg, den 29. November 1911.

[II 3347.] Kreisvolksbibliothek. Die Kreisvolksbibliothek steht im Winterhalbjahr wieder allen Kreisinsassen unentgeltlich zur Verfügung und fordern wir zur regen Benutzung auf. Mit dieser gemeinnützigen Einrichtung bezweckt der Kreis Jedermann unterhaltenden und belehrenden Lesestoff zu bieten und somit dem Lesen von minderwertigen Büchern vorzubeugen.

Im laufenden Lesehalbjahr ist die Bibliothek durch Errichtung 2 neuer Ausgabestellen in Neualtmannsdorf und Altheimrichau erweitert. Die 16 Ausgabestellen befinden sich in Münsterberg, Rathaus (1 Treppe) vornehmlich für die städtische Bevölkerung, Ausgabestunden 3 — 4 Uhr nachmittags, in Münsterberg, Kreishaus (1 Treppe) Quittungskarten-Ausgabestelle,

in Altheimrichau bei dem Rentier, Standesbeamten Herrn Welzel, in Bärdorf bei dem Hauptlehrer Herrn Rube (Schulhaus), in Bärwalde bei dem Warenhändler Herrn Fetz, in Bernsdorf bei dem Stellmachermeister Herrn Walter, in Bergdorf bei dem Hauptlehrer Herrn Thienel (Schulhaus), in Frömsdorf bei dem Rentier Herrn Josef Buhl, in Heimrichau bei dem Kaufmann Herrn Guhr, in Hertwigwalde bei dem Lehrer Herrn Rubetschek (Schulhaus), in Liebenau bei dem Hauptlehrer Herrn Hirschberg (Schulhaus), in Neualtmannsdorf bei dem Hauptlehrer Herrn Probst (Schulhaus), in Nieder Pomadorf bei dem Lehrer Herrn Bartel (Schulhaus), in Polnisch Neudorf bei dem Kaufmann Herrn Klose, in Teplimoda bei dem Lehrer Herrn Sembler (Schulhaus), in Weigelisdorf bei dem Lehrer Herrn Kolbe (Schulhaus).

Die Prüfung der in Gebrauch gewesenen Bücher hat leider wieder ergeben, daß viele Bücher schadhast und beschmutzt waren. Der Genuß des Lesens eines Buches wird erhöht, wenn man es in sauberem Zustande vor sich hat. Die Leser wollen daher ganz besonders die Bestimmungen der Lese-Ordnung beherzigen, daß die Bücher mit größter Schonung zu behandeln und mit Rücksicht auf andere Leser sauber zu halten, jeber die Blätter nicht mit schmutzigen, fettigen und an dem Munde befeuchteten Fingern umzudrehen sind. Die Lesefrist beträgt 20 Tage. An einen Leser werden auf einmal nicht mehr als 3 Bücher verliehen. Die Bücher stehen nur Kreisinsassen zur Verfügung, solchen aber ohne Rücksicht darauf, wo sie im Kreise wohnen. Die Bewohner der Gemeinden, in denen sich noch keine Ausgabestellen befinden, können die nächstgelegenen Buchereien in Anspruch nehmen. Etwa noch nicht zurückgegebene Bücher wären baldigst bei der nächsten Ausgabe Stelle abzugeben.

Der Magistrat und die Herren Gemeinde- und Guts-Vorsteher des Kreises ersuchen wir, vorstehendes in ihren Bezirken (durch Umlauf und Aushang) bekannt zu machen. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß das Vorhandensein der Ausgabestellen noch nicht hinreichend bekannt ist. Erwünscht ist es und wollen die Ortsbehörden darauf hinwirken, daß die Bibliothek namentlich auch von dem landwirtschaftlichen und häuslichen Gesinde mehr als bisher benutzt wird.

Münsterberg, den 29. November 1911.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

Kreissparkasse Münsterberg.

(Mündelsicher.)

Tägliche Verzinsung von Spareinlagen mit $3\frac{1}{2}\%$.
Alsbaldige Rückzahlung von Guthaben, regelmäßig ohne Wahrung der statutenmäßigen Kündigungsfrist.

Kostenlose Einziehung von Sparguthaben aus fremden Sparkassen.

Gewährung von Hypotheken-, Wechsel- und Schuldscheindarlehen.

Lombardgeschäft durch Beleihung mündelsicherer Inhaberpapiere und von Hypotheken.

Gesetzliche Garantie strengster Geheimhaltung aller Konten namentlich gegenüber der Steuerverwaltung.

Münsterberg, den 17. November 1911.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner. Berndt.

Schlesische Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt

(im Verbands öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland.)

Landesherrlich genehmigt durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. Oktober 1911.

Die Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt hat mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ihre Tätigkeit am 1. Dezember 1911 begonnen. Sie wird als Glied der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltung unter Verzicht auf jeglichen Erwerb allein dem Gemeinwohl dienen.

Sie gewährt jedermann in Stadt und Land zu möglichst billigen Prämienfähen und günstigen Bedingungen Versicherungen aller Art auf Todes- und Erlebensfall sowie Rentenversicherungen.

Ihre Uberschüsse müssen ohne jeden Abzug den Versicherten in der Form von Dividenden zugewendet werden.

Pfandbrieffschuldner der Landschaft können ihr Leben mit ihren Amortisationsfondsbeiträgen und dem angesammelten Amortisationsfondsbestand versichern, ohne daß ihre Jahresleistungen an die Landschaft sich erhöhen.

Die Schlesische Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt wird alle ihr in der Form von Prämien zufließenden Kapitalien ausschließlich innerhalb der Provinz Schlesien anlegen. Sie wird hierdurch der bisher durch den Betrieb der Lebensversicherung verursachten Kapitalabwanderung aus der Provinz entgegenarbeiten und ein hervorragendes Hilfsmittel zur Befriedigung des heimischen Kreditbedarfs sein.

Die unterzeichnete Direktion ist zu jeder Auskunft an Interessenten bereit.

Breslau II, Gartenstr. 82, den 1. Dezember 1911.

Telephon Nr. 5946.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

von Petersdorff. Dr. Krüger.

Bekanntmachung.

Auf meinem Eigen-Jagdbezirk und auf dem von mir gepachteten sächlichen Teil der Gemeinbejagd habe ich zur Verteilung des Raubzeuges

Giftbroden

ausgelegt.

Vor Ausnahme der Kadaver wird gewarnt.

Frömsdorf, den 4. Dezember 1911.

Herbert Simbel. Gutsbesitzer.

Lehrer-Sterbefasse
des Schulaufsichtsbezirks
Münsterberg-Nimptsch
Mittwoch, den 13. Dezember 1911
nachmittags 5 Uhr

Generalversammlung
im Gasthause „Zur goldenen Krone“
Heidersdorf

Tagesordnung:

1. Bericht über den Stand der Kasse und Entlastung des Kassierers.
2. Festsetzung der Begräbnisbeihilfe pro 1912.
3. Abänderung einiger Paragraphen der Statuten.
4. Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren nebst eines Vertreters derselben.
5. Freie Besprechung.

Der Vorsitzende.

Paedrich, Kgl. Kreis Schulinspektor.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 12. d. Mts.

von vormittags 9 Uhr ab sollen im Gasthause zu Saerau aus den Forstschutbezirken Saerau und Dobrischau folgende Hölzer öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

a. **Ruhhölzer**
(aus Jagen Kalinke)

180 Fichten- u. Lärchenstangen,

b. **Brennhölzer**

(aus den Jagen Fuchswinkel, Hohlstein, Storchwinkel, Kalinke, Kiefernberg, Zeichnaußberg und Vorwerkshagen):

219 Rm harte Scheite u. Knüppel, 23 Rm weiche Laubholz-Scheite u. Knüppel, 75 Rm Nadelholz-Scheite u. Knüppel, 14 Rm Broden, 82 Rm Laubholz-Reisig, 1004 Rm Nadelholz-Reisig.

Heinrichau, am 2. Dezember 1911.

Großherzoglich Sächsisches Forstamt.

Städtische Sparkasse Münsterberg.

Die Auszahlung der Zinsen für 1911 erfolgt in der Zeit vom 15. bis 30. Dezember d. J.

Die nicht erhobenen Zinsen werden den Spareinlagen zugeschrieben, ohne daß es der Vorlegung des Sparbuches bedarf. Zinsenzuschreibungen in die Sparkassenbücher erfolgen während des ganzen Jahres, ohne daß dem Sparer auch nur der geringste Schaden dadurch entsteht.

Der Verwaltungsrat.

Ausschreibung.

Die Lieferung von Basaltsteinen und Kies zur Unterhaltung der Kreis-Chausséen für das Statejahr 1912, sowie die Abfuhr von Steinen aus dem Steinbruch Gläsendorf und Liebenau soll am

16. Dezember 1911, vormittags 10 Uhr im Bureau des Kreisbaumeisters an die Mindestfordernden vergeben werden.

Die näheren Angaben der Verwendungsstellen, sowie die speziellen Lieferungsbedingungen sind ebendasselbst vorher einzusehen.

Münsterberg, den 28. November 1911.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

50 Mark Belohnung.

Entlaufen am 21. November cr. ein langhaariger schwarzer Dachshund. Wiederbringer erhält obige Belohnung.

Generaldirektion Heinrichau.

Urin-Untersuchungen.

zur Erkennung von Krankheiten.

Trüben oder abseßenden Urin sende man per Post an das Spezial-Laboratorium von Ludwig Kästl, München, Frühlinstraße 18a II.

Louis Brieger,

Bankgeschäft,

Münsterberg,

Ring, Ecke Klosterstr., 1. Etg.

Fernsprecher Nr. 168.

Postscheck-Konto Breslau 1338.

Reichsbank-Giro-Konto.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

Mündelsichere und andere Anlagewerte zur sofortigen Berechnung stets vorrätig!

Annahme von Depositengeldern

zur täglichen Kündigung und Verzinsung zu höchsten Sätzen.

Eröffnung von laufenden Rechnungen.

Vermietung von Stahlfächern.

Ausführung aller Börsen-Aufträge.

Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Januar 1912-Coupons werden schon von jetzt ab kostenlos eingelöst, Hypotheken-Zinsen für die Landschaft und andere Institute spesenfrei überwiesen!